

STATUTEN SCHWEIZERISCHER HANDBALL-VERBAND

vom 23. September 2023

Die in diesen Statuten verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck	3
II.	Mitgliedschaft und regionale Struktur	4
III.	Organe	5
A.	Mitgliederversammlung (MV)	5
B.	Zentralvorstand	7
C.	Geschäftsleitung und operative Ressorts	8
D.	Regionen	8
E.	Swiss Handball League (SHL) und Swiss Premium League (SPL)	9
F.	Revisionsstelle	9
G.	Rechtspflege	10
IV.	Mittel	10
V.	Statutenrevision	11
VI.	Auflösung	11
VII.	Schiedsgericht	11
VIII.	Übergangsbestimmung	12

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: **Name**

Unter dem Namen Schweizerischer Handball-Verband (SHV), Fédération Suisse de Handball (FSH), Federazione Svizzera di Pallamano (FSP), Swiss Handball Federation (SHF) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Art. 2: **Sitz**

Der Sitz des SHV wird durch den Zentralvorstand (ZV) bestimmt.

Art. 3: **Zweck**

Der SHV ist der Fachverband für den Handballsport. Er fördert und verbreitet den Handballsport in der Schweiz und pflegt das Ansehen dieser Sportart. Der SHV bekennt sich zum Spitzensport, fördert den Breitensport und leistet seinen Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Art. 4: **Neutralität**

Der SHV ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5: **Zugehörigkeit**

Der SHV ist Mitglied der Internationalen Handball Federation (IHF) sowie der Europäischen Handball Föderation (EHF) und damit in allen Belangen des Handballs der zuständige Schweizerische Verband.

Der SHV ist Mitglied von Swiss Olympic Association und vertritt in diesem nationalen Dachverband den Handball.

Der SHV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SHV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der SHV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der SHV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SHV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitgliedervereine sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der SHV sorgt dafür, dass seine Mitgliedervereine das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstös-

sen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

II. Mitgliedschaft und regionale Struktur

Art. 6: Mitgliedschaft

Mitglied des SHV können Vereine sein, die den Handballsport betreiben und ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Die Zugehörigkeit zu einem anderen Verband steht der Mitgliedschaft nicht im Wege.

Art. 7: Regionen

Der SHV ist in Regionen organisiert. Die Mitgliedschaft beim SHV bewirkt die Mitgliedschaft bei der zuständigen Region.

Die Regionen sind Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie respektieren die Vorgaben des SHV und übernehmen die von ihm an sie übertragenen Aufgaben.

Der SHV kann die Gründung von kantonalen Verbänden als Unterverbände der Regionen bewilligen. Die kantonalen Verbände sind ebenfalls Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 8: Eintritt

Vereine, die sich um die Aufnahme in den SHV bewerben, unterbreiten dem ZV ein schriftliches Gesuch unter Beilage ihrer Statuten.

Der ZV prüft das Gesuch, entscheidet über die Aufnahme und bestimmt die zuständige Region. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann der Gesuchsteller an die Mitgliederversammlung (MV) gelangen.

Art. 9: Austritt

Der Austritt aus dem SHV kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Saisonende durch eingeschriebenen Brief an den Zentralvorstand erklärt werden.

Art. 10: Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des SHV zuwiderhandelt, kann von der MV aus dem SHV ausgeschlossen werden.

Art. 11: Verbandsvermögen

Die aus dem SHV ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens. Sie sind verpflichtet, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 12: Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche sich um den SHV oder den Handball-sport allgemein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des ZV durch die MV. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der MV mit beratender Stimme teilzunehmen.

III. Organe

Art. 13: Organe

Organe des SHV sind:

- A. Mitgliederversammlung (MV)
- B. Zentralvorstand (ZV)
- C. Geschäftsleitung und operative Ressorts
- D. Regionen
- E. Swiss Handball League und Swiss Premium League
- F. Revisionsstelle
- G. Rechtsinstanzen

A. Mitgliederversammlung (MV)

Art. 14: Mitgliederversammlung

Die MV ist das oberste Organ des SHV. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnis des Berichtes der Revisionsstelle
4. Wahl des Zentralpräsidenten
5. Wahl der übrigen Mitglieder des ZV
6. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
7. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verbandssportgerichtes (VSG)
8. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Disziplinarkommission Leistungssport (DKL) und der Disziplinarkommission Breitensport (DKB)
9. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Transfer- und Qualifikationskommission (TQK)
10. Beschlussfassung über Reglemente
11. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
12. Beschlussfassung über das Budget
13. Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 19 der Statuten
14. Beschlussfassung über Ausschlüsse

15. Beschlussfassung über Berufungen gegen abgelehnte Aufnahmegesuche
16. Beschlussfassung über Verträge und Vereinbarungen mit anderen Verbänden
17. Ernennung von Ehrenmitgliedern
18. Begnadigungen
19. Statutenänderungen
20. Änderung des Verbandszweckes und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 15: Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt ist jeder Verein mit einem Vertreter. Ein Vertreter kann nur einen Verein vertreten. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Die Stimmenzahl je Verein wird wie folgt geregelt:

- 0 bis 50 Mitglieder 1 Stimme
- 51 bis 100 Mitglieder 2 Stimmen
- Je 50 weitere Mitglieder 1 Stimme

Massgeblich für die Berechnung der Mitglieder ist die Anzahl bezahlter Mitgliederbeiträge des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Art. 16: Beschlussfähigkeit

Die MV ist beschlussfähig unabhängig der Zahl der anwesenden Vereine. Die MV beschliesst:

- mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern
- mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über Mitgliederausschüsse, RPR, WR, Statutenänderungen, Erheblichkeitserklärung von nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- mit drei Vierteln der gemäss Art. 15 festgelegten Totalstimmenzahl über die Umwandlung des Verbandszweckes sowie die Auflösung des Verbandes

Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

Art. 17: Wahlen

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativem Mehr entschieden. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Das absolute Mehr umfasst die Hälfte plus eine der abgegebenen Stimmen (ohne Leerstimmen).

Art. 18: Termin und Einladung

Die ordentliche MV findet jeweils innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Verbandsjahres, welches vom 1. Juli bis 30. Juni dauert, statt.

Der ZV gibt den Termin mindestens 90 Tag vor der MV bekannt. Er beruft die MV mittels Einladung und Traktandenliste mindestens 30 Tage vor der MV ein.

Art. 19: Anträge

Anträge an die MV müssen dem ZV mindestens 60 Tage vor der MV schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind:

- Der Zentralvorstand
- 15 Mitgliedervereine gemeinsam
- Die Regionen
- Die Swiss Handball League (SHL) und Swiss Premium League (SPL)

Art. 20: Vorsitz

Die MV wird durch den Zentralpräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 21: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der ZV ist berechtigt, eine ausserordentliche MV einzuberufen. Er ist verpflichtet eine solche einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitgliedervereine verlangt wird. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.

Art. 22: Protokoll

Das Protokoll der MV ist in geeigneter Form allen Vereinen zugänglich zu machen.

B. Zentralvorstand

Art. 23: Zusammensetzung

Der ZV besteht aus dem Zentralpräsidenten und 6-8 weiteren Mitgliedern.

Der ZV konstituiert sich selbst und ernennt aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten.

Art. 24: Kompetenzen

Dem ZV obliegt die Gesamtführung des Verbandes. Er legt Strategie, Verbandspolitik und Verbandsziele fest. Er ist zudem die gemäss WR zuständige Wettspielbehörde, überwacht die operative Geschäftsführung und vertritt den Verband nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 25: Aufgaben

Der ZV regelt die Aufgaben und die Zuständigkeiten seiner Mitglieder, die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen sowie die Führungsstruktur und die Führungsprozesse in einem Geschäftsreglement.

Der ZV ist berechtigt, Aufgaben, bei denen ein besonderes Fachwissen erforderlich ist, im Rahmen des Budgets, an Dritte zu übertragen oder für spezielle Vorhaben geeignete Trägerschaften zu etablieren.

Art. 26: Wahl

Die Mitglieder des ZV werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, bei einer maximal möglichen Amtszeit von 12 Jahren und erfüllen eine ausgewogene Geschlechterquote von jeweils mindestens 40% Frauen und Männer. Die Amtsdauer beginnt jeweils am Tag nach der Wahl. Wahlen während der Amtsdauer erfolgen jeweils für den Rest der Amtsdauer.

Art. 27: Einberufung

Der ZV versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidenten, im Falle seiner Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung.

Der ZV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 28: Zeichnungsberechtigung

Der ZV bezeichnet die für den SHV zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

C. Geschäftsleitung und operative Ressorts

Art. 29: Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist für die Ausführung aller operativen Verbandsaufgaben verantwortlich. Der Zentralvorstand hält in einem Geschäftsreglement die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung fest.

Der Zentralvorstand wählt den Geschäftsführer sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Er bestimmt zudem den Abteilungsleiter Schiedsrichter.

Der Zentralvorstand bestimmt die Standorte der Geschäftsstellen.

D. Regionen

Art. 30: Aufgaben

Die Regionen stellen als Vertreter des SHV die Verbindung mit den regionalen und kantonalen Behörden sicher.

Sie erledigen Aufträge des Zentralvorstandes und arbeiten eng mit den operativen Ressorts zusammen.

Sie können ergänzend eigene Projekte führen.

Sie organisieren sich nach den Vorgaben der vom Zentralvorstand verabschiedeten Musterstatuten.

E. Swiss Handball League (SHL) und Swiss Premium League (SPL)

Art. 31: SHL

Die Vereine, deren Mannschaften in den beiden obersten Männerligen spielen, bilden die Abteilung SHL.

Die SHL erarbeitet in Absprache mit den operativen Ressorts und der Wettspielbehörde die spezifischen zusätzlichen Regelungen für die beiden obersten Spielklassen. Sie sind vom ZV zu genehmigen.

Die Umsetzung erfolgt durch die zuständigen operativen Ressorts.

Die SHL ist in den Bereichen Marketing und Kommunikation sowie Leistungssport und Ausbildung Koordinationsstelle zwischen den SHL- Vereinen und dem jeweiligen operativen Ressort.

Massnahmen in den Bereichen Kommunikation und Marketing, welche die SHL-Vereine finanziell erheblich belasten, erfordern die Zustimmung der SHL.

Art. 32: SPL

Die Vereine, deren Mannschaften in den beiden obersten Frauenligen spielen, bilden die SPL.

Die SPL erarbeitet in Absprache mit den operativen Ressorts und der Wettspielbehörde die spezifischen zusätzlichen Regelungen für die beiden obersten Spielklassen. Sie sind vom ZV zu genehmigen.

Die Umsetzung erfolgt durch die zuständigen operativen Ressorts.

Die SPL ist in den Bereichen Marketing und Kommunikation sowie Leistungssport und Ausbildung Koordinationsstelle zwischen den SPL-Vereinen und dem jeweiligen operativen Ressort.

Massnahmen in den Bereichen Kommunikation und Marketing, welche die SPL-Vereine finanziell erheblich belasten, erfordern die Zustimmung der SPL.

F. Revisionsstelle

Art. 33: Wahl, Aufgaben

Die MV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens drei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann oder eine Treuhandgesellschaft, die der EXPERTsuisse angehört, als Revisionsstelle. Die Rechnungsrevisoren bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie erstatten der MV schriftlich Bericht.

Art. 34: Zusammensetzung

Sofern keine Treuhandgesellschaft gewählt wird, müssen die Mitglieder der Revisionsstelle und der Ersatzmann aus Mitgliedervereinen stammen, denen keine unterschiftsberechtigten Zentralvorstandsmitglieder angehören.

G. Rechtspflege

Art. 35: Rechtsinstanzen

Die Rechtspflege erfolgt nach den Vorschriften des Rechtspflege-Reglements (RPR).

Die Rechtsinstanzen sind:

- Ressort Spielbetrieb und Schiedsrichter (SPuSR)
- Disziplinarkommission Breitensport (DKB)
- Disziplinarkommission Leistungssport (DKL)
- Transfer- und Qualifikationskommission (TQK)
- Verbandssportgericht (VSG)
- vom ZV in einem speziellen Reglement bezeichnete Stellen des SHV

Präsidenten und Mitglieder des VSG, der DKL und DKB sowie der TQK werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, die jener des Präsidenten und der Mitglieder des ZV entspricht. Die Amtsdauer beginnt jeweils am Tag nach der Wahl. Wahlen während der Amtsdauer erfolgen jeweils für deren Rest.

IV. Mittel

Art. 36: Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 30. Juni abgeschlossen.

Art. 37: Einnahmen

Die Einnahmen des SHV bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Gebühren
3. Beiträgen von Swiss Olympic Association, des Bundes und anderer Institutionen
4. Vermögenserträgen
5. Zuwendungen
6. Einnahmen aus Veranstaltungen der Nationalmannschaften
7. Einnahmen aus Souvenirartikeln und Markennutzung
8. Sponsoringbeiträgen
9. Diversen Einnahmen

Die Bereiche „Breitensport“ und „Leistungssport“ finanzieren ihren Betrieb selbständig.

Gebühren werden durch den ZV festgelegt. Sie werden bei den Leistungsempfängern für Leistungen erhoben, die der Verband durch seine Organe erbringt. Gebühren sollen auf kostendeckender Basis festgelegt werden.

Art. 38: Mitgliederbeiträge

Die Beitragspflicht der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 38 Ziffer 1 dieser Statuten.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder bestehen nicht.

V. Statutenrevision

Art. 39: Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV revidiert werden. Jeder Änderungsantrag muss 30 Tage vor der MV den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

VI. Auflösung

Art. 40: Auflösung

Die Auflösung des SHV kann nur an einer wenigstens 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen MV beschlossen werden.

Art. 41: Vermögensverwendung bei Auflösung

Die gleiche MV entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens.

VII. Schiedsgericht

Art. 42: Aufgaben

Vereinsrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem SHV, die gemäss Art. 75 ZGB einer richterlichen Überprüfung zugänglich sind, werden durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht entschieden. ist.

Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig.

Endgültige Entscheide der Rechtsinstanzen des SHV gelten nicht als vereinsrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem SHV.

Jede Partei bezeichnet innerhalb von zehn Tagen, nachdem die eine von der anderen durch eingeschriebenen Brief schiedsgerichtliche Erledigung einer Differenz verlangt hat, einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen innerhalb weiterer zehn Tage einen Obmann. Ist eine Partei mit der Bezeichnung eines Schiedsrichters säumig oder können sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so wird der Schiedsrichter bzw. der Obmann auf Begehren einer bzw. der nicht säumigen Partei durch den Präsidenten des zweitinstanzlichen Gerichtes des Sitzkantons des SHV bestimmt.

Das Schiedsgericht bestimmt Verfahren und Höhe seiner Entschädigung selbst. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

VIII. Übergangsbestimmung

Art. 43: **Übergangsbestimmung Amtszeitbeschränkung & Geschlechterquote**

¹ Die Beschränkung der Amtszeit gemäss Art. 26 gilt erstmals für Wahlen, die an der Mitgliederversammlung vom 23. September 2023 abgehalten werden. Frühere Amtszeiten werden nicht angerechnet.

² Die Geschlechterquote gemäss Art. 26 ist spätestens bei der nächsten ordentlichen Wahl in 4 Jahren (2027) zu erfüllen.

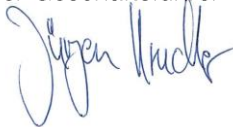
Olten, 23. September 2023

Der Präsident



Pascal Jenny

Der Geschäftsführer



Jürgen Krucker